

**Benutzungsordnung für das  
Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater  
vom 30. Mai 1989  
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4. April 2001)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 30. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das „Kulturforum Alte Post“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuss. Es dient als Veranstaltungs-, Begegnungs- und Bildungsstätte und besteht aus dem großen Saal und dem Bistro-Cafe im Erdgeschoß, den Fachräumen der Schule für Kunst und Theater im 1. und 2. Obergeschoß, zwei Mehrzweckräumen und einem Vortragsraum im 1. Obergeschoß sowie drei Proberäumen im Kellergeschoß.

Der Widmungszweck umfaßt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Ausstellungen und Veranstaltungen insbesondere zeitgenössischer Kunst aller Gattungen (§ 2 Abs. 1),
- ein Bistro-Cafe (§ 2 Abs. 2),
- eine Schule für Kunst und Theater insbesondere zur ausbildungsbezogenen Orientierung für Jugendliche und junge Erwachsene von 15 bis 27 Jahren (§ 3),
- Sitzungen und Veranstaltungen von Neusser Jugendverbänden und sonstigen Neusser Jugendgemeinschaften (§ 4),
- Sitzungen und Veranstaltungen von Gruppen und Vereinigungen, die ihrem Satzungszweck nach eine pädagogische oder künstlerische Arbeit verfolgen (§ 4),
- Probemöglichkeiten für junge Amateur-Musiker (§ 5),

- eine alkoholfreie Jugenddiskothek (§ 6).

## § 2

Der große Saal im Erdgeschoß wird von der Stadt für Ausstellungen und Veranstaltungen, insbesondere zeitgenössischer Kunst aller Gattungen genutzt. In nutzungs-freien Zeiten kann er an Privatpersonen oder Institutionen zur Durchführung kultu-reller und künstlerischer Veranstaltungen vergeben werden. Hierfür wird je nach Aufwand für Reinigung, Gestellung von Mobiliar und Bühne sowie ton- und licht-technische Begleitung eine Entschädigung in Rechnung gestellt werden.

## § 3

Die Räume im 1. und 2. Obergeschoß werden von der „Schule für Kunst und Thea-ter“ genutzt.

Diese Schule bietet ein von Praktikern betreutes Kursprogramm in bildender und darstellender Kunst für Teilnehmer ab 7 Jahren (Kinder, Jugendliche und Erwach-sene) an. Schwerpunkt in der Programmstruktur bilden Angebote ausbildungsbe-zogener Orientierung für 15 – 27jährige.

## § 4

Neben der erforderlichen Nutzung durch die Schule für Kunst und Theater stehen der Zeichenraum, der Vortragsraum, der Medienraum, das Fotolabor und der Tanzraum Neusser Jugendverbänden oder sonstigen Neusser Jugendgemein-schaften sowie Gruppen und Vereinigungen, die ihrem Satzungszweck nach eine pädagogische oder künstlerische Arbeit verfolgen, für ihre Sitzungen und Veran-staltungen nach Maßgabe der §§ 7, 8, 10, 11 und 12 zur Verfügung.

## § 5

Die Proberäume II, III und V im Kellergeschoß werden jungen Neusser Amateur-Musikern nach Maßgabe der §§ 7 – 12 zu Probezwecken überlassen.

## § 6

In den Proberäumen IV und V veranstaltet das Jugendamt eine alkoholfreie Diskothek für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Bewirtung kann dem Pächter des Bistro-Cafes übertragen werden.

## § 7

Parteilpolitische Veranstaltungen im „Kulturforum Alte Post“ sind ausgeschlossen. Private und gewerbliche Veranstaltungen können in Einzelfällen durchgeführt werden, sofern sie kultureller oder künstlerischer Art sind (vgl. § 2).

## § 8

- (1) Über die Raumüberlassung (§§ 4 und 5) entscheidet der Bürgermeister - Kulturforum Alte Post - auf schriftlichen Antrag. Dieser ist für den Zeichenraum, den Vortragsraum, den Medienraum, das Fotolabor und den Tanzraum spätestens 1 Woche vor der geplanten Inanspruchnahme zu stellen; die Art der geplanten Veranstaltungen und deren vorgesehener Ablauf ist genau anzugeben. Im Falle der Nutzung des Medienraumes für die Produktion eines Filmes ist der zeitliche Umfang des Projektes im voraus anzugeben.
- (2) Die Räume können grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

## § 9

- (1) In der Regel werden die Proberäume für die Dauer von zwei Jahren überlassen. Bei größerer Nachfrage und entsprechender Bereitschaft kann ein Proberaum auch bis zu zwei Musikern/ Musikgruppen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Benutzung der Proberäume kann insbesondere für die Zeit anderer Veranstaltungen im Hause beschränkt werden.

## § 10

Werden die überlassenen Räume zu anderen als den oben beschriebenen Zwecken genutzt, so kann der Bürgermeister jede weitere Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen.

## § 11

Die weiteren Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis ergeben sich aus einer gesondert abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.

## § 12

Das Entgelt für

- den Besuch der „Schule für Kunst und Theater“,
- die Nutzung von Probenräumen,
- die Nutzung des Vortragsraumes bei nicht eintrittsfreien Veranstaltungen der Jugendverbände und -gemeinschaften und
- die Nutzung des Tanzraumes, Medienraumes, Vortragsraumes, des Fotolabors und des Zeichenraumes richtet sich nach der Entgeltordnung für das „Kulturforum Alte Post“ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 30.05.1989

Dr. Reinartz

Bürgermeister

-----

Veröffentlicht in NGZ und WZ am 05.06.1989

-----

1. Änderungssatzung vom 31. Juli 1991

Die Änderungen sind zum 20. August 1991 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 4. April 2001

Die Änderungen sind zum 24. April 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----